

wickelt waren, mußten z. B. Straftaten gegen das neu entstandene sozialistische Eigentum strafpolitisch dem erhöhten Schutzbedürfnis entsprechend bewertet werden. Die Depenalisierung wird also nicht willkürlich dekretiert, sondern kann nur im Maße der sozialökonomischen Entwicklung und der durch diese geprägten gesellschaftlichen Bedeutsamkeit der strafrechtlichen Schutzobjekte verwirklicht werden.

Zu den *politischen Voraussetzungen* der Depenalisierung gehört insbesondere die aus einem neuen 'Demokratieverständnis' erwachsende Bereitschaft der Bürger, sich in verstärktem Umfang an der Erziehung von Straftätern zu beteiligen. Depenalisierung kann nicht einfach die Ersetzung einer Kriminalstrafe durch eine andere Art von Sanktion bedeuten. Sie muß sich auf die unserer Gesellschaftsordnung immanenten erzieherischen Potenzen gründen, die insbesondere in und durch die Arbeitskollektive verwirklicht werden.

Die Depenalisierung ist deshalb aufs engste mit der sich vertiefenden 'demokratischen Mitwirkung der Bürger an der Rechtspflege verbunden. Losgelöst davon wäre sie nichts als die Umwandlung der Kriminalstrafe in eine Form administrativer Bevormundung straffälliger Bürger. Diese Prozesse setzen eine hohe Rechtskultur der Bürger und auch ein neues Verständnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit voraus. Das sind wesentliche Faktoren, um die Depenalisierung mit gesellschaftlicher Wirksamkeit im Leben umzusetzen.

Mit der Depenalisierung ändern sich jahrhundertlang geprägte traditionelle Vorstellungen der Bürger von der Rolle der Strafe in den sozialistischen Ländern. Für diese Änderung ist eine zielgerichtete Aufklärung und Rechtspropaganda notwendig, weil nur aus Einsicht in das Wesen der neuen strafpolitischen Forderungen die Bereitschaft der Bürger zu aktiver Mitwirkung erwächst. Diese Aufklärung und die praktischen Erfahrungen der Bürger selbst helfen, Vorbehalte abzubauen und Aktivitäten zu wecken.

Die *juristischen Voraussetzungen* der Depenalisierung verlangen vor allem eine klare strafpolitische Bestimmung der Position, die den konkret historischen Umständen des jeweiligen Landes gerecht wird. So war es für die gesetzgeberischen Lösungen in den einzelnen sozialistischen Ländern von großer Bedeutung, daß die regierenden Kommunistischen Parteien in ihren Programmen oder in anderen 'grundlegenden Beschlüssen die Hauptrichtungen des strafrechtlichen Kampfes gegen die Kriminalität in rechtspolitischen Forderungen eindeutig formuliert haben. Diese Forderungen sind z. T. aus einer bereits bestehenden Praxis erwachsen und schöpfen von daher ihre Lebenskraft.

Die Depenalisierung setzt ferner — fußend auf ein entwickeltes Rechtssystem mit abgestimmten und sich ergänzenden Sanktionsrechten — konzeptionelle Vorstellungen über die depenalisierten Maßnahmen voraus. Beurteilt werden muß dabei, welche dieser Maßnahmen geeignet sind, die Kriminalstrafe ggf. auch ohne Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zu ersetzen, ohne daß die Rechte und Interessen der betroffenen Bürger verletzt werden. Solche Maßnahmen können nicht willkürlich „erfunden“ werden. Meist sind sie schon traditionell in anderen Zusammenhängen entwickelt (z. B. in Verbindung mit der bedingten Verurteilung), sie werden zunächst in der Praxis erprobt. In der DDR konnten z. B. Konfliktkommissionen schon vor Erlass der ersten KKO in den Betrieben über weniger schwerwiegende strafbare Handlungen beraten und entscheiden.

Die Depenalisierung erfordert Lösungen, die das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht betreffen. Gerade hier gibt es in den einzelnen sozialistischen Ländern nicht wenige Unterschiede. Entscheidend ist dabei die Frage, ob und in welchem Maße eine unmittelbare gesellschaftliche Einwirkung auf Straftäter anstelle gerichtlicher Entscheidungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entwickelt werden kann. Wie auch die Darlegungen M. Beofiks zeigen, gibt es hierzu in den sozialistischen Ländern unterschiedliche konzeptionelle Vorstellungen und Erfahrungen. Meines Erachtens sind diese aber nicht so konträr, als daß eine Annäherung nicht möglich wäre.¹⁸

NEUE JUSTIZ

Vor 35 Jahren

Gründung der DDR und Aufgaben der Justiz

Als Herausgeber der „Neuen Justiz“ erscheint in diesem Heft erstmals nicht mehr die Deutsche Justizverwaltung der Sowjetischen Besatzungszone, sondern das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik. Das ist ein äußeres Anzeichen für die grundlegenden Veränderungen der politischen Verhältnisse, die sich in den letzten Wochen vollzogen haben. ... Die vom Deutschen Volksrat ausgearbeitete und vom Deutschen Volkskongreß bestätigte Verfassung, jenes große demokratische Verfassungswerk, das erstmals wirklich die Lehren aus der verhängnisvollen Vergangenheit unseres Volkes gezogen hat, ist zur politischen Wirklichkeit, zur Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik geworden. ...

Es wird erforderlich sein, einen Teil der überkommenen Gesetze mit dem durch die neue Verfassung geschaffenen Recht in Einklang zu bringen, eine gesetzgeberische Aufgabe, deren Umfang noch gar nicht abgesehen werden kann. Die Arbeit für die Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, die Sicherung und Steigerung der demokratischen Gesetzlichkeit muß erweitert und vertieft werden. Die Organe der Justiz müssen darüber wachen, daß die Verfassung als das oberste Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik von allen Gerichten und Staatsanwaltschaften, von allen Bürgern des neuen Staates strengstens beachtet wird. Die Justiz muß weiterhin alle ihre Kräfte einsetzen, um die Grundlagen des neuen demokratischen Deutschland, der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, die sich im Osten Deutschlands entwickelt hat und für die mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik eine neue Entwicklungsperiode eingesetzt hat, gegen alle Störungen und Sabotagehandlungen wirksam zu schützen. Damit leistet die Justiz zugleich ihren Beitrag für den Kampf um die Stärkung der Nationalen Front. ...

Redaktioneller Leitartikel: „Die Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik“, NJ 1949, Heft 10, S. 233

Völkerrecht für den Frieden

So wenig auch zu erhoffen ist, daß die strenge Berufung auf die Grundsätze des klassischen Völkerrechts allein (auf Souveränität aller Staaten, Gleichberechtigung aller Nationen, Verbindlichkeit aller Verträge z. B.) den Frieden im Atombombenzeitalter sichern und die Freiheit im Monopolzeitalter erringen könnte, so sehr ist zu betonen, daß gerade angesichts der wachsenden Macht volksouveräner Staaten und zu staatlicher Souveränität strebender Völker, angesichts des Interesses dieser Menschheitsgruppe an der Sicherung friedlicher planvoller Weiterentwicklung die Grundsätze und Formen des Völkerrechts zu Werkzeugen bei der Arbeit für den Frieden, zu Sicherungsmitteln des geordneten Nebeneinanders beider Lager werden, eine völkerverbindende Funktion erhalten wie nie zuvor. Damit schützen sie den unvermeidlichen ständigen Auseinandersetzungsprozeß beider Lager vor dem blutigen internationalen Zusammenprall, an dem nur der ein Interesse haben kann, der ohnehin das Nichts vor sich sieht. ...

Prof. Dr. Peter A. Steiniger (Universität Berlin), „Völkerrecht oder Weltstaatsrecht?“, NJ 1949, Heft 10, S. 235 ff.

Vorbereitung des Verfahrens in Ehesachen

Der Sinn der Neuordnung (des Eheverfahrens durch die VO vom 21. Dezember 1948 betr. die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte — D. Red.) verlangt in erster Linie, daß das bisherige überwiegend schriftliche Verfahren durch ein überwiegend mündliches Verfahren ersetzt wird. Der Richter soll sich von den Parteien nicht schreiben lassen, er soll mit ihnen sprechen! Zum mindesten da, wo die Parteien nicht durch Anwälte vertreten sind, sollen die Akten außer der Klage, die aus prozeßtechnischen Gründen nicht entbehrlich ist, und der Klagebeantwortung (die zur ersten Informierung des Richters vor dem vorbereitenden Termin erwünscht ist, auf die aber gegebenenfalls auch verzichtet werden kann) möglichst überhaupt keine schriftlichen Parteiäußerungen enthalten; was bisher in diesen gesagt wurde, ist, soweit erheblich, jetzt in das im vorbereitenden Termin aufzunehmende Protokoll zu diktieren. Es wäre ein schlimmes Armutszeugnis für unsere Richter, wenn es ihnen in der Regel nicht gelingen sollte, in der Aussprache mit den Parteien all das aus ihnen herauszuholen, was sie zur Entscheidung des Falles bzw. zur erschöpfenden Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wissen müssen. ...

Dr. Hans Nathan (Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz der DDR), „Zur richtigen Durchführung des vorbereitenden Verfahrens in Ehesachen“, NJ 1949, Heft 10, S. 253 f.

18 Vgl. M. Benöik, a. a. O.